

Kulturgeschichtliche Einzelheiten

Autor(en): **P.Z.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Berner Woche**

Band (Jahr): **36 (1946)**

Heft 18

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-642307>

Nutzungsbedingungen

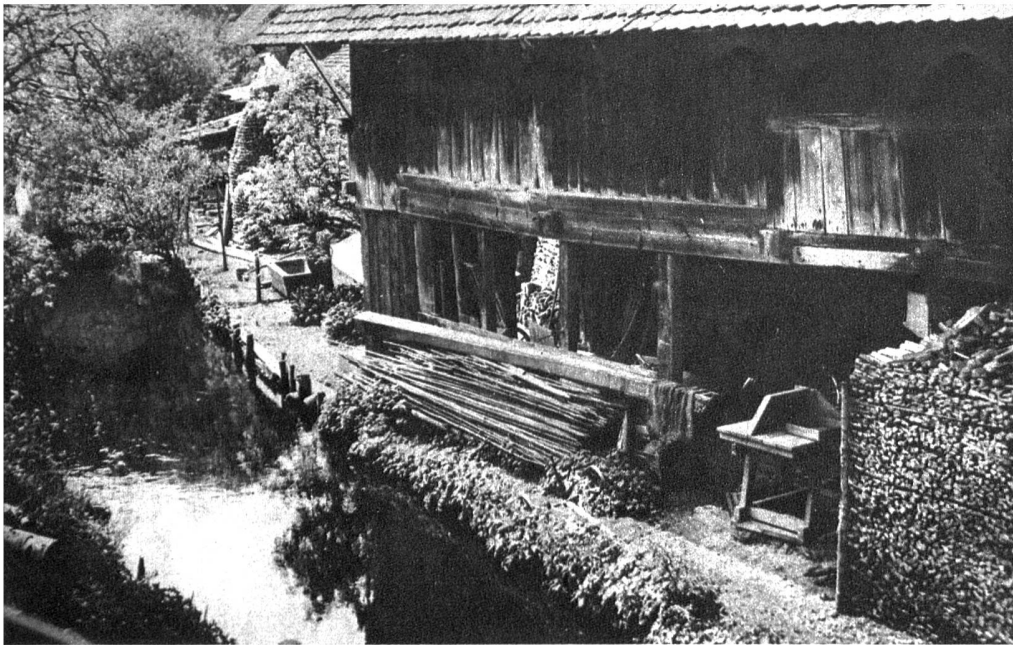
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Vertrauter Winkel am Mühlebach

Kulturgeschichtliche Einzelheiten

Die Bauern von Aefligen wundern sich, dass ihre Lischmatten in der Gemeinde Fraubrunnen liegen. Sie zahlten nach dem alten Steuergesetz von diesen Matten Steuern nach Fraubrunnen, ohne irgendeine Gegenleistung zu erhalten. Nach dem neuen Steuergesetz wird Fraubrunnen einen Steueranteil von der Gemeinde Aefligen beziehen. Dieser «Unsinn» ist wahrscheinlich eine bis heute spürbare Folge des Guglerkrieges.

Damals verbrannte das Kloster. Ein Neubau liess lange auf sich warten. Die Nonnen mussten die Bausumme zusammenbitteln und konnten wenig acht geben auf ihre Rechte über Land und Leute. In dieser Zeit brachten die Leute von Aefligen ihre Streithändel nach Utzenstorf statt nach Fraubrunnen vor Gericht. So konnte Rudolf Zigerli von Ringoltingen, Herr zu Landshut und Utzenstorf, im Jahr 1420 in einem Prozess vor dem Rat in Bern behaupten, seine Herrschaft umfasse auch das «Blöwenrad» von Fraubrunnen. Die Klosterfrauen versicherten dagegen nachdrücklich, ihr Twing und Bann reiche von

unterhalb Schalunen bis oberhalb Aefligen an die Emme. Im Urteil sprach der Rat von Bern, gestützt auf noch vorhandene Urkunden (Jahr 1325 und 1390), das Gebiet der Urtenen dem Kloster zu und Rudolf von Ringoltingen erhielt Aefligen. Im Einzugsgebiet der Urtenen liegen die Lischmatten, die damit an Fraubrunnen kamen.

Auch an vielen andern Orten unseres Landes reichen die Gründe der heute oft merkwürdig anmutenden Grenzziehungen tief in die Vergangenheit zurück, und eine Korrektur könnte nur gegen Entschädigung durchgeführt werden.

Das Urbar 1531 beschreibt die klösterlichen Lehenhöfe von Fraubrunnen. Eine Anzahl Aecker im Wittenberg, viele Moosmatten und die Kämmatten unter dem Sternenberg (diese werden schon 1258 genannt) gehörten zu den Lehenhöfen von Grafenried. Jörg Fry, der Schmied, besass ein kleines Lehen. Das Kloster selber scheint einige Hofstätten und Matten bewirtschaftet zu haben. Alles übrige Kulturland war aufgeteilt in zwei grosse Lehenhöfe von je 7 Schupposen.

Dem Urbar ist der Hofbrief von 1483

beigegeben. Damals waren Inhaber der Höfe Uli Messer und Ulmann Hagers sel. Kinder. Neben den Zinsen sind im Brief einige Fuhrverpflichtungen aufgeführt: Holzfahren, 4 Fuder Wein von Solothurns Kloster und das Führen des Plunderwagens in den Herbst nach Biel und dann wieder von Solothurn ins Kloster. Daneben werden als Rechtsame der Lehenleute genannt: Sie dürfen das kleine Vieh in des Klosters Wälder zur Weide treiben und das «Achram» (Schweinemast durch Eicheln und Buchnüsse) nutzen. Sie dürfen dort Back- und Brennholz, Holz zu ihrem Pfluggeschirre und zu den Scheenzäumen und Garten und zu den andern Zäumen holen.

Das Urbar von 1531 nennt als Leheninhaber Durs Messer und die Brüder Magnus und Durs Clausser. Diese letztern haben das zweite Lehen geteilt. Es ist ihnen gestattet unter dem Vorbehalt, dass sie nicht mehr Rechtsame beanspruchen dürfen, «dann ein einziger Hof und härdtigster alter har gehept hat». Die wichtigsten Matten von Durs Messer sind 1 Mannmad, hinder dem Gasthus, 5 Meder Bleumatten, 8 Meder Küchlimatten und 4 Meder Rückmatten. Zum Lehen der Brüder Clausser gehören 1 Mannmad hinder dem Gasthus, 5 Meder Bleumatten, 8 Meder im Moos (an die Kämmatten stossend), 4 Meder Rückmatten und 2 Meder äussere Matten.

Das Getreideland ist in den 3 Zelgen verteilt. Jedes der beiden Lehen bebaut in der 1. Zelg (später Tafelfeld genannt) 13½ Jucharten. Zu dieser Zelg gehören auch je 3½ Jucharten im Zelglein südlich der Kirchgasse gerechnet. In der 2. Zelg im Bruch, besitzt jedes Lehen 16 Jucharten, in der 3. Zelg, im Wittenberg, gehören zu Claussers Lehen 21 Jucharten, zu Messers Lehen 19 Jucharten. Beide Lehen zahlten zusammen an Zinsen 2 Phän, 8 Schilling, 27 Mütt Dinkel, 8 Mütt Hafer, 12 alte und 24 junge «Hünder» und 240 Eier.

Die Privatwaldbesitzer an dem im Gemeindegebiet von Fraubrunnen gehörenden Rüdligenwald bilden eine Rechtsamengemeinde. Diese geht auf Zeiten zurück, da der Nutzen an Allmend und Tauneren Gütern (Bauernhöfen und Taunerenhäuschen) und noch nicht den Personen (Geschlechtern, Burgern) gehörte. Die Rechtsamengemeinde besitzt Land- und Waldstücke, deren Erträge zur Waldhut verwendet werden.

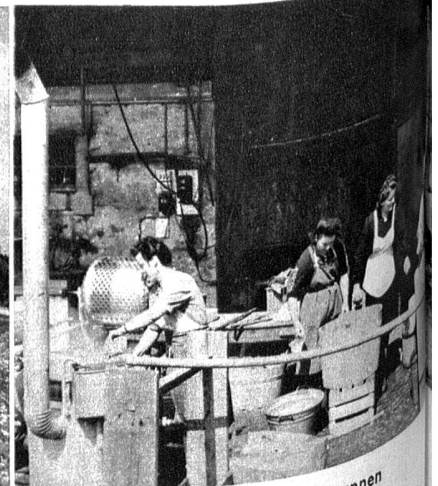
Aus den Planbänden des Herrn Commissarius Vissanla vom Jahr 1749 ist ersichtlich, dass in frühern Zeiten die alte Solothurn-Bern-Strasse vom Brüggli her im Bogen nördlich des Gasthofes zum Brunnen durchzog und zwischen Alfred Marti-Häberli und Fritz Thomet ins Dorf ein-



Auch in Fraubrunnen wird dafür gesorgt, dass die Welt nicht ausstirbt



Hof, Wohnstock und Schöpfe bilden ein schönes Ganzes. Der Bauer König Hans im Unterberg ist mit Leib und Seele bei der Arbeit auf seinem schönen Hof



Wäschetag in Fraubrunnen

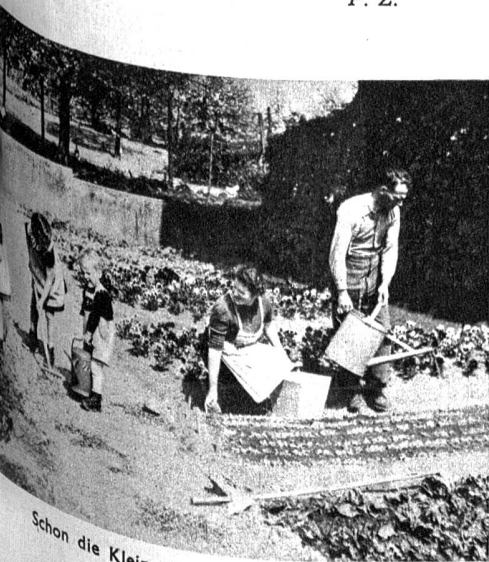
mündete. Sie war an beiden Dorfausgängen mit Rücksicht auf die Getreidezelsen und das Weidevieh durch Gatter verschlossen. Der Weg von Hans Marti-Messer durch die Wille hinauf zu Werner Hofer ist auf den Plänen als «alte Bernstrass» bezeichnet. Sie muss noch im Jahre 1531 hier durchgeführt haben. Südlich des Willenweges dieses Grundstücke tragen im Urbar neben der strass» und «gaht der strass nach».

An der nördlichsten Seite des Schlosses, unter dem heutigen Bärenwappen, stand das «Trüllhäusel». Das Pächterhaus von Gottfried Beck war eine Nagelschmiede. Das heutige Mühlengebäude war die «Oehli», das Wohngebäude die Mühle mit 4 Wasserrädern.

In den Plänen von 1749 ist das Fraubrunnenmoos mit den Wasserläufen der Urtünen aufgenommen. Sie floss in vielen Krümmungen und Verzweigungen Fraubrunnen, um von dort an wieder in den eigenwilligsten Irrwegen und Verästelungen den Abfluss durchs Moos zu suchen. Viele Abzweigungen hörten irgendwo auf und dienten offenbar der Mattenbewässerung. Die Häuschen, die am Platze der heutigen Gebäude von Gottfried Marti und Hans Tschanz standen, waren auf einer Insel errichtet. Zur Zeit anhaltenden Regenwetters oder der Schneeschmelze wird ein weiter See das Moos bedeckt haben. Wo heute Fuder Heu gernetet wertung man damals den Ertrag in einem Seilbogen weg. Als Wege dienten die Wasserläufe.

In den Jahren 1848—49, in politisch bewegter Zeit, die bezeichnenderweise eine Bauertätigkeit (Schulhäuser, Bauernhäuser) mit sich brachte, wurde das Moos entpflanzt, d. h. es wurden die grossen Kanäle gebaut. Der Bienenvater Peter Jakob schrieb einen ausführlichen Schlussbericht. Einige Landeigentümer, die das Land «fahren». Es wurde von der Schwelgenossenschaft übernommen, und die dahierigen Pachtzinsen halfen mit zum Unterhalt der Kanäle und Wege.

Die wirr dahinfließenden Bäche hatten zum guten Teil die Grundstückformen geschaffen. Die Entsumpfung änderte daran nichts. Oft zerschnitten die neuen Kanäle die alten Grundstücke, und es konnte vorkommen, dass ein Bauer seine junge Frau über den Kanal trug, um auch auf dem jenseitigen Abschnitt eine Arbeit zu vollenden.



Schon die Kleinen helfen eifrig bei den Gartenarbeiten mit



Nachdem sich Verträge in der Nähe von Murten, des Krieges Karls und Verträgen des Jahres Karls über die angrenzenden Dorfschützen mehrerer Schützenvereine im Kantone wegen Entziehung der vor der Revolution durch gewisse oberständlichen Behörden zu Schützenvereinen haben Kappert erhalten haben haben beschlossen, um dadurch das Lieben an Schützen zu befördern und für das Land gute Schützen zu haben

1. Es soll alljährlich eine Summe von hundertzwanzig Franken zu Schützenvereinen verwendet werden.
2. Diese Summe soll dem Kantonsrat zur Verfügung gestellt und von demselben je drei in Hund an unverschiedene Schützen verteilt werden.
3. Der Kantonsrat soll Summe (soll) nicht über ein Fünftel der Summe über den Kantonsrat zu verwenden, der in jedem Jahre zu Schützen über den Kantonsrat zu befragen ist, wann er für den Kantonsrat zu befragen ist.

4. Der Kantonsrat soll den Krieg Karls und den Namen Karls zur Verfügung gestellt werden.
Bern den 23. Februar 1818.
Der Kantonsrat
H. von Wattenwyl
Der Krieg Karls, Schützen,
1818

Beschluss

Wir Schultheiss und Kriegs-Rathe der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit:

In Betrachung das zu Vereinfachung des Militair-Weisses, mit beiderseitiger Zustimmung des freigeschiedenen Heides Unter Weiss, je die Waffen nach Verordnungen der Kantonsrat beiderseits die grösste Aufmerksamkeit zuwenden werden müsse, welche in Vertheilung des Vertheilung der wichtigsten Dienste leisten kann.

Dass der jeder Militärpflichtige darauf geachtet werden müsse, durch ein wohl angeordnetes Feuer und Benutzung eines vortheilhaften Schusses, die Ueberrumpfung feindlicher Heere an andern Waffen-Arten aufzuwiegen, und dazu Unter bequiemste Land, vorzüglich aber die dem Schmeizer anzuordnen Schütz-Kollegen, die besten Mittel an die Hand geben.

Dass das Jährliche seit Jahrhunderten eine von den Regierungen durch jährliche Schützenvereine bestimnte Vertheilung des schweizerischen Volkes war, welche die allgemeine Landes-Entsaffung von 1798 zwar unterbrochen hat, aber ohne den freigeschiedenen Heil seiner Zweckart zu unterbrechen.

Dass alle diese Schütz-Uebungen nicht nur wieder herzustellen, sondern auch zu vervollständigen seien, indem der Muth wohl einen Krieger schaffen, aber nur die Gewandtheit im Gebrauch seiner Waffe und das vollkommene Vertrauen auf dieselbe, einen kühnen Soldaten bilden können. In dem Bern, in Vertheilung des herab den Schützen liebbaren, des kleinen Karthe, in Anwendung derselben nach oberständlichem Jutent auf den ganzen Kanton und zu zweckmäßiger Verwendung der uns dadurch zur Verfügung zugewandten jährlichen Summe, folgendes beschließen:

1. In jedem Canton soll eine Schütz-Kollegie errichtet werden, welche sich nach der Vertheilung, in zwei oder mehr Unterabteilungen theilt.
2. Sobald eine neue Schütz-Kollegie zu der Zeit von festem, schon anzuordnen ist, wird sie als solche anzuordnen und die Regierungen der beiden Regierungen anzuordnen, weiter werden die zwei Regierungen sich in Vertheilung der Anzahl ihrer Schützen zu Theil.
3. Jeder Canton Schütz-Kollegie zu erhalten, sich jährlich im Jahre zum Schützen zu versammeln, und jede Unterabteilung soll sich jährlich wenigstens einmal an Schützen über, nur eine erhebliche Ueberrumpfung nicht nur kleinere Schütz-Kollegen beizubehalten, hat solche Jahre freien Handel an oberständlichen Stellen.
4. Den alten freien Schütz-Kollegen soll ein freier Hund, und nicht auf Schützen über sein anzuordnen, anzuordnen werden.
5. Die neue Schütz-Kollegie soll mit einem kühnen Schützenhand, und je zu zwei Schützen ein kühneres Anzuordnen haben.
6. Alle Schütz-Kollegen sollen an kühnen anzuordnen Orten errichtet werden.
7. Jeder Cantonbürger, welcher das 17te Altersjahr überschritten hat, zum kühnen Anzuordnen vorzuziehen und jährlich anzuordnen ist, kann den Zutritt zu einer der Schütz-Kollegen leisten, je nach ihrer Vertheilung, der mit dem Anzuordnen im betreffenden Canton anzuordnen ist.
8. Der nicht Mitglied einer Schütz-Kollegie ist, darf in keinem Fall zu den oberständlichen Stellen anzuordnen.
9. Die Schützen sollen in der Haupt-Schütz-Kollegen vertheilt werden.
10. Das Quartiergeld in einer neue Schütz-Kollegie kann von 2. 4 bis 6. betragen.
11. Der Depot, wenn ein oberständliche Stellen anzuordnen wird, darf nicht über 10. Franken betragen.
12. Die Schütz-Kollegen der Kantonsrat und der Kantonsrat sind verpflichtet sich in die Schütz-Kollegen aufzunehmen zu lassen, bezahlen aber je eine die Kantonsrat Schützen und die junge Mannschaft unter dem demütigsten Alter, nach der Hälfte der Quartiergeldes, hingegen den jungen Depot.
13. Die Schütz-Kollegen für die Schützen darf nicht mehr als 500 Schütz betragen, und der Quartiergeld soll je auf 10. Schütz Teilung einen Teil Depot.

14. Das Anzuordnen von Schützen den Schützen ist auf's strengste verboten, wiewohl das Canton anzuordnen Anzuordnen ist, wird auf dem Noth der Schütz-Kollegen, und vorzüglich in eine von ihm zu bestimmen Stelle.

15. Jeder Schütz soll sich und seiner darf für den Canton anzuordnen.

16. Jeder Schütz-Kollegie, welche eine Schütz-Kollegie bildet, soll derselben anzuordnen in bestimmenden Tagen der Infanterie anzuordnen, dann derselben sich gegen eigene Schützen im Schützen über lassen.

17. Jeder Canton errichtende Schütz-Kollegie über fest geschlossene und mit eigenen Anzuordnen Schütz-Kollegie soll nach dem kühnen Schütz der Regierungen anzuordnen. Diejenigen, welche anzuordnen Schütz-Kollegen in Kantonsrat zu führen haben, werden derselben von nun an in Ordnung erhalten, den Schützen behalten über den Canton, nach den Umständen eines an Kantonsrat zu lassen, jedes aus der ihm kühnen Schütz-Kollegen anzuordnen Schütz-Kollegen.

18. Nach allem Vorstehenden haben die Schützen in jedem Canton den je seit zu den Schützen Kantonsrat, als der beide Regierungen ihrer Quartiergeld-Kollegen anzuordnen ist.

19. Das betreffende Canton befragt die kühnen Schütz-Kollegen zugleich mit den Kantonsrat, Regierungen und auf gleiche Weise.

20. Eine neue Schütz-Kollegie kann nach ihrem Willen, jedoch mit dem kühnen Schütz-Kollegen der Regierungen anzuordnen Schütz-Kollegen, im Canton anzuordnen, welches ihm aber zur Einigkeit und Entschleunigung vorzuziehen werden soll.

Ergeben in Bern, den 7. Juli 1818.

Der Präsident des Kriegs-Raths,
General H. von Wattenwyl
Der Krieg Karls, Schützen,
1818

Die Amtschützen Fraubrunnen

Ueber Fraubrunnen berichten und dabei die Amtschützen vergessen, das gäbe gleichsam ein unvollständiges Bild von unserem Dorf. Die Amtschützen sind zu einem Begriff geworden und lassen sich nicht wegdenken aus dem Gesamtbild von Fraubrunnen.

Die Gesellschaft kann auf mehr als 125 Jahre ihres Bestehens zurückblicken. Am 7. Juli 1818 beschloss der Kriegsrat von Bern unter General von Wattenwyl die Schaffung der Amtschützengesellschaften. Am 16. August des gleichen Jahres wurde die Amtschützengesellschaft Fraubrunnen gegründet. Ein Schreiben von damals berichtet: «... hat sich unterm 16. des Monats zu Fraubrunnen eine immerwährende Schützengesellschaft mit dermalen 51 Mitgliedern konstituiert...» Die Gesellschaft umfasste die Mitglieder aus dem ganzen Amt. Heute ist nur noch der Name geblieben, da durch das Wohnorts-

prinzip nicht mehr aus dem ganzen Amte Mitglieder aufgenommen werden können. Schon lange heisst die Gesellschaft Amtschützen, nicht mehr Amtschützen. Das zweite s wurde weggelassen, was wohl heissen könnte, dass die Mitglieder jetzt nicht mehr Schützen des Amtes, sondern von Amtes wegen seien.

An vielen Schiessanlässen haben die Amtschützen ihr Können unter Beweis gestellt. In der Schützenstube im Gasthof zum Brunnen zeugen viele Trophäen von ihren Erfolgen. Diese kamen nicht nur zustande durch die Schiessfertigkeit, sondern vor allem durch die schöne Kameradschaft, die innerhalb der Amtschützen herrscht. Dieser Amtschützengeist wird eifrig gepflegt, eingedenk der Worte, die im Gründungsschreiben von 1818 an die Bernische Regierung stehen: eine immerwährende Schützengesellschaft zu sein. W. Z.